

Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung

Rechtliches

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in § 36 WaffG sowie in den §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

Ausgehend von der zentralen Aufgabe des Waffenrechts, die Bevölkerung vor den Gefahren zu schützen, für die der Umgang (§ 1 Abs. 3 WaffG) mit Waffen oder Munition ursächlich ist, hat deren sichere Aufbewahrung herausragende Bedeutung, auch und gerade unter dem Gesichtspunkt, dass eine unbefugte Nutzung durch Dritte – einschließlich der Angehörigen des Berechtigten – möglichst zu verhindern ist.

Schusswaffen sind stets entladen und entspannt zu verwahren.

Die fehlerhafte Aufbewahrung von Waffen und oder Munition kann nicht nur die Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld zur Folge haben, sondern auch zum Wegfall der Zuverlässigkeit gem. § 5 I Nr. 2b WaffG und in Folge zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse führen.

Sicherheitsbehältnisse

Widerstandsgrad 0 (DIN/EN1143-1)

Langwaffen mit unbegrenzter Anzahl und maximal 5 Kurzwaffen (bei Schrankgewicht/ Verankerung über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen)/ Munition

Widerstandsgrad 1 (DIN/EN 1143)

Langwaffen und Kurzwaffen mit unbegrenzter Anzahl sowie Munition

Hinweis

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer e. V. hat das Einheitsblatt VDMA 24992 (Stand 05/1995) zum 31.12.2003 zurückgezogen, d.h. vorgegebene Bauvorschriften für Stahlschränke A und B wurden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durch den VDMA überwacht. Ein Bestandschutz für diese Schränke besteht, wenn der Schrank vor dem 06.07.2017 bei der Behörde angezeigt wurde.

Hervorzuheben ist, dass der Bestandsschutz für Tresore mit der Sicherheitsstufe nach alter Art (A/B) nicht mit auf die Erben übergeht.

Bei Übernahme von Erbwaffen ist ein Tresor nach aktueller Klassifizierung erforderlich.

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

Als Sondervorschrift und einem Bedürfnis der Praxis nachkommend, regelt § 13 AWaffV ebenfalls die Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung von Schusswaffen und / oder Munition durch berechnigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Auch bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung innerhalb einer Hausgemeinschaft bleibt jeder Waffenbesitzer persönlich für die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften verantwortlich!

Weitere Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Aufbewahrung sind im Einzelfall zu prüfen.

Vor-Ort-Kontrollen

Um die von Waffen ausgehende Gefahr insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung durch Dritte entgegenzutreten, sind alle Waffenbehörden gehalten, unangekündigte, nicht anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen der waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten durchzuführen.

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/ Munition haben der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den § 36 Abs.1 und 2 WaffG Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter des Waffenrechts gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.